

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 36

Artikel: Soldatische Erziehung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 4. September.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Soldatische Erziehung. — Militärschuhe. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Ausland: Deutschland: Der neu eingeführte Kavalleriekarabiner. — Frankreich: Vermehrung der Artillerie. Sondervorschrift für die Uebungen. — Gesetzentwurf betreffend die Cadres der Armee. — Türkei: General v. d. Goltz.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 9.**

Soldatische Erziehung.

Die Militärzeitung brachte in Nr. 8 dieses Jahres Darlegungen über den ungeheuer grossen Verbrauch des Pferdemales in unsern Ausbildungskursen und Manövern. Sie schloss diese Darlegungen mit dem Satze: sie würde sich nicht erlauben, auf den schweren Uebelstand hinzuweisen, wenn sie nicht ganz sicher wüsste, dass er sich leicht auf das unter den improvisierten Verhältnissen unsrer Friedensübungen unvermeidliche Mass herabdrücken liesse.

Als auf diesen Uebelstand hingewiesen wurde, um zu allgemeinem Bewusstsein zu bringen, dass hier Remedur geschaffen werden müsse, geschah dies nicht in dem Glauben, dass dies das einzige Gebiet sei, auf dem grössere Sorgfalt in Behandlung und Gebrauch des anvertrauten Kriegsmaterials notwendig wäre, sondern weil im Pferdewesen das allgemeine Uebel den grössten Schaden anrichtet.

Das „Bieler Tagblatt“ nun bringt am 31. Juni in einem Aufsatz „Infanteristische Fragen“ Angaben über in der Schiesschule in Wallenstadt 1908 konstatierten Waffenunterhalt ausser Dienst. Sie können zum Bewusstsein bringen, dass auch hier Remedur geboten ist.

Bekanntlich findet am Schluss der Rekrutenschule eine minutiös genaue Kontrolle der Gewehre durch den Waffenkontrolleur statt, keinem Mann wird seine Waffe mit nach Hause gegeben, wenn sie nicht in tadellosem Zustand ist. Jedes Jahr wird eine gleiche Inspektion durch den

Waffenkontrolleur vorgenommen, wobei alles Mangelhafte wieder instand gestellt wird. Alles dies hat den alleinigen Zweck sicherzustellen, dass der Mann bei Kriegsmobilisierung mit vollkommen kriegstüchtiger Waffe ins Feld zieht.

Seit Erlass unsres neuen Wehrgesetzes wird die Lehrtruppe der Infanterieschiesschule Wallenstadt auf die Art gestellt, dass Kontingentkompagnien zur Absolvierung ihres Wiederholungskurses hinkommandiert werden. Voriges Jahr waren es 22 Kompagnien aus allen Divisionen. Bei allen Kompagnien wurde die Waffeninspektion durch den Waffenkontrolleur der 7. Division vorgenommen.

Dabei stellte sich heraus, dass diejenige Kompagnie, die am besten abschnitt, 19% ihrer Gewehre reparaturbedürftig hatte und die schlechteste 62%. Dabei sind die vielen Gewehre nicht mitgerechnet, deren Laufinneres „vom Rost leicht angefressen“ war. — Das „Bieler Tagblatt“ schliesst diese Mitteilung mit dem Satz: „Solche Befunde müssen zu denken geben, sie zeigen, wie absolut notwendig die strenge Handhabung der Vorschriften über Reinigung und Instandhaltung der Waffen ist. — Schiessfähigkeit und sorgfältige Behandlung der Waffen stehen miteinander in einem gewissen Zusammenhang. Eine Vergleichung der Schiessfolge der verschiedenen Kompagnien mit dem Befunde der Waffenkontrolle hat den ziffermässigen Beweis für den Satz ergeben, dass je besser eine Einheit schoss, desto besser auch bei ihr der Zustand der Gewehre war.“ — Ich hätte den Schlusssatz umgedreht und gesagt: je besser der Zustand der Gewehre, desto besser schoss auch die Einheit; denn pflichtgemässe Besorgung der Waffen und Schiessfähigkeit

stehen nicht in einem „gewissen Zusammenhang“, sondern die Erziehung zur ersteren ist die unerlässlich notwendige Grundlage der andern.

Starke Abnutzung des Pferdmaterials ist bis zu einem gewissen Grad in unsern kurzen Ausbildungskursen und Uebungen unvermeidlich. Das hängt damit zusammen, dass immer alles ad hoc aufgestellt wird und dass die wenigen Uebungstage ausgenutzt werden müssen, und daher allmähliche Eingewöhnung nicht gewährt werden kann. Ebenso ist es unvermeidlich, dass ein Teil der Waffen und Ausrüstung des Mannes ausser Dienst nicht so unterhalten und untergebracht wird, wie die gute Instandhaltung erfordert, dafür fehlt vielen Wehrmännern der geeignete Raum und die notwendige Zeit.

Aber damit ist die aufgedeckte Grösse des Uebels nicht entschuldigt und man darf für sie nicht nach dem beliebten Entschuldigungsgrund: zu kurze Ausbildungszeit, greifen. Mangelhafte Besorgung der Waffen, Gleichgültigkeit gegenüber der Erhaltung des Pferdmaterials, die grosse Abnutzung der Kleider — alles das entspringt der gleichen Ursache. Und wenn man diese Ursache nicht anerkennen und demgemäss auch ihr nicht begegnen will, so könnte die Instruktionszeit ins Unendliche verlängert werden, die erwähnten schweren Uebelstände würden nach wie vor in Erscheinung treten. Sie sind ja auch bei stehenden Armeen zu konstatieren, in denen die systematische Erziehung des Soldaten zur Disziplin, d. h. zu soldatischem Pflichtbegriff vernachlässigt wird.

Auch bei uns fehlt es an dieser. Das ist aber nicht eine Erscheinung der neueren Zeit, im Gegenteil — das kann nicht scharf genug und häufig genug betont werden — es ist das etwas, das in früheren Zeiten in viel höherem Masse noch der Fall war und heute allein nur deswegen noch vorhanden ist, weil sich eingerostete Anschauungen und Gewohnheiten — ganz besonders, wenn sich mit ihnen angenehm und bequem leben lässt — gerade so schwer wegbringen lassen, wie die bei uns üblichen Rostflecken in den Gewehren, die gar nicht weiter in Betracht gezogen sind bei der Angabe, dass 19 bis 62% der voriges Jahr revidierten und wieder instand gestellten Gewehre reparaturbedürftig sind.)*

*) In den Formularen über die Waffeninspektionen gibt es zwei besondere Rubriken für durch Rost leicht oder stark angegriffene Gewehrläufe, und wenn die Waffeninspektion am Schluss einer Rekrutenschule nicht mehr als 10% der neu an die Rekruten abgegebenen Gewehre als von Rost leicht angegriffen angibt, so habe ich schon erlebt, dass dies als ein erfreulicher Befund bezeichnet worden ist. Nach meiner soldatischen Anschauung sollte es ganz unmöglich sein, dass in einer Rekrutenschule auch nur ein einziges Gewehr (leicht oder schwer, das ist ganz gleichgültig)

Niemals werde ich verlangen, dass diese alten Anschauungen und Gewohnheiten bei der Rekrutenerziehung jetzt — wo die neue Militärorganisation gekommen ist, und wo man theoretisch im Gegensatz zu der alten Zeit anerkennt, dass die Erziehung zum Soldaten die oberste Aufgabe der Instruktion sei — plötzlich verschwinden sollen und nicht einstweilen noch als ein Inpedimentum behandelt werden müssen, mit dem man sich abfinden muss.

Aber um solche Auffassung und Behandlung der Hindernisse soldatischer Erziehung unsrer Milizen handelt es sich einstweilen leider noch nicht, sondern zur Stunde noch darum, ob in praxi die Anschauungen und Gewohnheiten massgebend sein sollen, die in eine Zeit passten, in der der Militärdienst als eine Art Lustbarkeit betrieben wurde und in der die militärische Erziehung, die heute allgemein theoretisch als das oberste Ziel der gesamten Militärinstruktion anerkannt wird, als quantité négligeable behandelt wurde.

Vielorts stehen die beiden Anschauungen über Betrieb der Ausbildung miteinander im Kampf, das darf nicht sein. Wir verlangen nicht, dass diejenigen, die in den alten gross geworden sind, sich nun von ihnen gänzlich abkehren, aber das darf und muss man von ihnen verlangen, dass sie den andern freie Bahn lassen.

Sobald dies der Fall ist, so wird mit vielen andern Mängeln, die jetzt noch vorhanden sind, auch Nachlässigkeit im Reinigen und Unterhalt der Waffen verschwunden sein. Dieses Uebel lässt sich nicht für sich allein kurieren.

Das Gesetz sagt in Art. 118: „In der Rekrutenschule werden die Rekruten zu Soldaten herangebildet“ und der Erlass des Militärdepartements „Ausbildungsziele“ lässt gar keinen Zweifel darüber, wie dieses Gesetzeswort verstanden und zur Ausführung gebracht werden soll.

Sobald dies der Fall ist und nicht mehr durchkreuzt wird durch die Anschauungen und Gewohnheiten der alten Zeit, darf gehofft werden, Kriegstüchtigkeit zu erlangen.

Im beständigen Kampf gegen die Anschauungen und Gewohnheiten der guten alten Zeit hat die Erziehung zur Disziplin, zu soldatischer Auffassung im letzten Dezennium enorme Fortschritte gemacht. Nur diesem war das Verständnis des Volkes zu verdanken für die Notwendigkeit des neuen Wehrgesetzes. Diejenigen, die in den alten Anschauungen lebten, haben nie geglaubt, dass die Zustimmung des Volkes zu den Mehrlasten, die das neue Gesetz brachte, zu erlangen sei. Solcher Mangel an Glauben

angefressen ist, und ich meine, dass wenn in einer Rekrutenschule solchem nicht vorgebeugt werden kann oder will, dann in einem Feldzug sehr bald viele Gewehre kriegsuntüchtig geworden sind.

an die innere Tüchtigkeit des Volkes ist ein Bestandteil der alten Anschauungen über militärische Ausbildung, sie ist sogar eine ihrer Hauptursachen.

Militärschuhe.

Der allgemeine Dienstbefehl für den diesjährigen Wiederholungskurs unsres Regiments verlangt, dass bestraft werde, wer beim Dienst eintritt keine marschtüchtigen Schuhe mitbringt.

Wir Subalternoffiziere, denen die Inspektion der Ausrüstung der einrückenden Mannschaft obliegt, sind zum Vollzuge dieser Bestimmung berufen und müssen daher wissen, welche Anforderungen an marschtüchtige Schuhe zu stellen sind.

Gewöhnlich entscheidet der Zugführer nach seinem subjektiven Ermessen. Wo Zweifel sich regen, wird der Mann gefragt, ob er in diesen Schuhen gut gehen könne. Das wird allemal bejaht, weil der Mann nicht gern die Ausgabe für andre Schuhe macht. Damit begnügt man sich dann sehr oft.

Dieses Verfahren ist unrichtig. Es führt dazu, dass trotz aller Vorschriften immer wieder Leute mit ungeeigneten Schuhen den Dienst antreten und dann die Zahl der Marschkranken vermehren. Von dem einen Zugführer werden Schuhe zurückgewiesen, während solche gleicher Art von dem andern nicht beanstandet werden. Der Mann glaubt dann leicht, dass nach Willkür entschieden werde.

Es ist bei Beurteilung der Schuhe ein gleichmässiges, einheitliches Vorgehen nötig. Ein solches ergibt sich aber auch ohne weiteres, wenn nur die in Kraft stehenden Vorschriften beobachtet werden. Das ist nicht immer und überall der Fall, weil man sich ihrer häufig nicht erinnert. Daher rechtfertigt es sich, gerade jetzt vor den Wiederholungskursen auf sie hinzuweisen.

Nicht das subjektive Ermessen des Zugführers hat zu bestimmen, welche Anforderungen an Marsch- und Quartierschuhe zu stellen sind. Nicht nach dem allgemeinen Eindruck der vorgezeigten Schuhe ist zu entscheiden, ob sie zu beanstanden sind oder nicht. Es gibt darüber allgemeine Vorschriften, die für alle verbindlich sind: für den Mann in dem Sinn, dass seine Schuhe diesen Vorschriften genügen müssen; für den Zugführer in der Meinung, dass er die vorgezeigten Schuhe auf diese Anforderungen hin zu prüfen hat. Diese Vorschriften stehen im Dienstbüchlein, so dass jeder Mann vor dem Dienst nachsehen kann, ob seine Schuhe ihnen entsprechen. Der Offizier findet sie auch im Bekleidungsreglement (Art. 14). Allerdings wird an beiden Orten noch auf eine Ordonnanz

von 1892 verwiesen. Die Hauptpunkte aber sind im Dienstbüchlein und Bekleidungsreglement enthalten.

Sie beziehen sich auf den Bau der Schuhe. Marschtüchtig sind aber Schuhe, die ihnen genügen, nur dann, wenn sie gut eingetreten, aber nicht etwa schon verbraucht sind. Auch auf diese beiden Anforderungen sind die Schuhe zu prüfen. Hier mag das Ermessen des Zugführers entscheiden. Zu grosse Differenzen werden dabei nicht zutage treten, und alles und jedes kann man nicht reglementieren.

Es gibt noch andre Bestimmungen betr. die Schuhe, welche nicht immer zur Anwendung kommen, bezw. deren Befolgung nicht immer kontrolliert wird. Das sind Bestimmungen betr. die Ordonnanzschuhe.

Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1900 betr. Abgabe von Marsch- und Quartierschuhen an Wehrpflichtige bestimmt in Art. 5: Wer vom Bunde Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen hat, ist verpflichtet, zu jedem Dienste mit diensttauglichen Ordonnanzschuhen der betreffenden Art einzurücken.

Daraufhin wird gewöhnlich nicht kontrolliert, und darum hat sich die Uebung herausgebildet, die vom Bund zu reduziertem Preise bezogenen Schuhe im bürgerlichen Leben zu gebrauchen und zu verbrauchen. Kommt dann der Dienst, so passt es einem sehr oft nicht, nun extra ein weiteres Paar Schuhe zu kaufen. Man bedarf vielleicht solcher für das bürgerliche Leben gerade nicht, man hat vielleicht nicht mehr auf Preisreduktion Anspruch, oder man steht ja vor dem letzten Dienst im Auszug. So nimmt man einfach die Schuhe, die man gerade im Gebrauch hat im bürgerlichen Leben, lässt sie nageln und, wenn es gut geht, auch neue Sohlen aufmachen. Das sollen dann Marschschuhe sein. Jedermann weiss aber, dass die im Handel erhältlichen Schuhe, die man im bürgerlichen Leben gewöhnlich trägt, schon wegen ihrer Form den militärischen Anforderungen nicht entsprechen. Ihr Gebrauch im bürgerlichen Leben schädigt die Marschfähigkeit unsres Volkes dauernd durch jene Verunstaltungen, welche wir bei jedem Fusswaschen an den Füssen und Zehen der Leute zu beobachten die unerfreuliche Gelegenheit haben. Im Dienste selber taugen jene Schuhe vollends nichts.

Mögen die Leute im Zivilleben Ordonnanzschuhe tragen. Das kann uns nur erwünscht sein, weil es die Gesundheit der Füsse fördert. Aber wir müssen auch den Bundesbeschluss zur Anwendung bringen und dafür sorgen, dass die Leute, welche Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen haben, mit dienstfähigen Ordonnanzschuhen einrücken. Die Kontrolle da-